

## Fachspezifischer Teil

### Evangelische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

#### *Lehramt an Haupt- und Realschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 47. Sitzung am 30.04.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1410-1416 beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2254).

Änderung beschlossen in der 76. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 16.05.2018, befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018, genehmigt in der 282. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 450).

#### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Evangelische Theologie.

#### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt:

| Identifizier  | Wahlpflichtbereich   | SWS      | LP        | Dauer (Sem.) | empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|---|--|----------|-----------|--------------|----------------------|-----------------|
| 2 der 5 folgenden Module  |  |          |           |              |                      |                 |
| ET-MM_AT_v1<br>ET-MM_NT_v1<br>ET-MM_HT_v1<br>ET-MM_ST_v1<br>ET-MM_RP_v1 | Mastermodul Altes Testament<br>Mastermodul Neues Testament<br>Mastermodul Historische Theologie<br>Mastermodul Systematische Theologie<br>Mastermodul Religionspädagogik | 8        | 12        | 1-2          | 1. und/oder 3.       | --              |
|   | <b>Summe</b>   | <b>8</b> | <b>12</b> |              |                      |                 |
| Eines der folgenden Projektbandmodule                                   |  |          |           |              |                      |                 |
| ET-PB_AF  | Projektband: Aktionsforschung<br>Evangelische Theologie  | 6        | 15        | 2-3          | 1./2./3.             | --              |
| ET-PB_SEF   | Projektband:<br>Schulentwicklungsforschung<br>Evangelische Theologie   | 6        | 15        | 2-3          | 1./2./3.             | --              |

|          |   |             |              |     |          |              |
|----------|---|-------------|--------------|-----|----------|--------------|
| ET-PB_FP | Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten | 6           | 15           | 2-3 | 1./2./3. | --           |
| ET-KMA   | Kolloquium zur Masterarbeit                                 | 2           | 3            | 2   | 3./4.    | siehe Abs. 3 |
|          | <b>Gesamtsumme</b>  | <b>8-16</b> | <b>12-30</b> |     |          |              |

- (2) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Mastermodule aus zwei verschiedenen Disziplinen der Evangelischen Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Religionspädagogik) zu absolvieren.
- (3) Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Theologie geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (4) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.

### § 3 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Fach Evangelische Religion mindestens ein Mastermodul absolviert und mindestens eine Hausarbeit geschrieben und bestanden wurde.
- (2) Die Masterarbeit soll 125.000-175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (3) Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

### § 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

### § 5 Übergangsregelung

<sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ mit dem Fach Evangelische Religion eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2019 nach der für sie am 30.09.2018 geltenden Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. <sup>3</sup>In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.